

Abteilungsordnung

der Schwimmabteilung des Wilhelmshavener Schwimm- und Sportvereins e.V.
- zuletzt geändert durch Beschluss der
Abteilungsversammlung vom 12.02.2020 -

Präambel

Die Schwimmabteilung gibt sich entsprechend § 2 Nr. 3 der Geschäftsordnung des WSSV die nachfolgende Abteilungsordnung. Bei Funktionsbezeichnungen werden jeweils alle Geschlechter angesprochen, aus Gründen der Lesbarkeit wird aber nur eines ausgeschrieben.

§ 1 Aufgaben

Die Schwimmabteilung regelt die ihr zugewiesenen Aufgaben

- Durchführung des Sportbetriebes im Rahmen der durch den Schwimmkreis Wilhelmshaven zugewiesenen Zeiten und Sportanlagen,
- Organisation des Sport- und Trainingsbetriebes,
- Aus- und Fortbildung von Übungsleitern,
- Verwaltung der Mittel nach zugewiesenem Haushalt,
- Wahrnehmung von Fachverbandsinteressen,
- Unterrichtung des WSSV-Vorstands über Sitzungen und deren Ergebnisse,
- Pflege und Verwaltung der abteilungsspezifischen Sportgeräte,
- Fachbezogene Öffentlichkeitsarbeit in eigener Zuständigkeit.

§ 2 Geschäftsbereiche

Die Schwimmabteilung hat derzeit folgende Geschäftsbereiche:

- Schwimmausbildung,
- Training in Breitensport- und Leistungsgruppen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene,
- Wettkampfsport für alle Gruppen,
- weitere DSV-anerkannte Sportarten.

§ 3 Organe

Organe der Abteilung sind

- Abteilungsversammlung,
- Abteilungsvorstand,
- Schwimmausschuss.

§ 4 Abteilungsversammlung

- (1) Die Abteilungsversammlung setzt sich aus den Mitgliedern der Schwimmabteilung zusammen. Stimmberechtigt sind Mitglieder ab 16 Jahren. Für Kinder unter 16 Jahren haben Eltern (d. h. ein gesetzlicher Vertreter pro Kind) das Stimmrecht.
- (2) Die ordentliche Abteilungsversammlung findet einmal im Jahr vor der Delegiertenversammlung statt. Der Termin ist so zu legen, dass für die Delegierten ausreichend Zeit für eine eventuelle Antragstellung zur Delegiertenversammlung bleibt.
- (3) Außerordentliche Abteilungsversammlungen sind vom Abteilungsvorstand einzuberufen, wenn
 - das Interesse der Abteilung dies erfordert oder
 - die Einberufung von 10 % der stimmberechtigten Mitglieder der Abteilung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt wird.
- (4) Die ordentliche und die außerordentliche Abteilungsversammlung sind vom Abteilungsvorstand mit einer Frist von wenigstens drei Wochen unter Bekanntgabe der vom Abteilungsvorstand zusammengestellten Tagesordnung und des Versammlungsortes und -tages durch Veröffentlichung
 - in der Vereinszeitung und/oder
 - auf der Internetseite der Abteilung (deutlicher Hinweis auf der Startseite) einzuberufen.
- (5) Die Abteilungsversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Stimmberechtigten beschlussfähig.
- (6) Die Abteilungsversammlung erörtert alle abteilungsspezifischen, auch finanziellen Angelegenheiten und fasst damit zusammenhängende Beschlüsse.
- (7) Die Abteilungsversammlung wählt die Mitglieder des Abteilungsvorstandes nach § 5 der Abteilungsordnung und die Delegierten nach § 12 (1)-(5) der Vereinssatzung. Die Wahl der Delegierten erfolgt nicht einzeln sondern en bloc.
- (8) Die Abteilungsversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen über
 - die Genehmigung des Rechenschaftsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr, wobei der finanzielle Teil in komprimierter Form bzw. hinsichtlich Art und Umfang in Absprache mit der Geschäftsführung/Vorstand des WSSV erfolgt, und die Entlastung des Abteilungsvorstandes,
 - Anträge aus der Abteilung.
- (9) Die Wahlergebnisse und Beschlüsse werden in einem Protokoll festgehalten.

...

§ 5 Abteilungsvorstand

- (1) Der Abteilungsvorstand setzt sich zusammen aus
 1. Abteilungsleiter,
 2. Stellvertretendem Abteilungsleiter,
 3. Abteilungsfachwart Finanzen,
 4. Schriftwart,
 5. Schwimmwart,die von der Abteilungsversammlung für jeweils zwei Jahre gewählt werden. Dabei werden in Jahren mit ungerader Zahl die Vorstandsmitglieder zu 1, 3 und 5, in solchen mit gerader Zahl die zu 2 und 4 gewählt.
Für die Positionen Übungsleiterwart, Masterswart, Jugendwart, Pressewart, Kampfrichterwart und Web-Master (der Internetseite der Abteilung), sowie ggf. weiterer Fachgebiete wählt der Vorstand geeignete Personen aus. Diese gehören ebenfalls, allerdings ohne Stimmrecht, dem Vorstand an und beraten diesen auf ihrem jeweiligen Fachgebiet.
- (2) Bei vorzeitigem Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds oder wenn durch die Abteilungsversammlung ein Amt nicht nachbesetzt wird, kann der Abteilungsvorstand die Position bis zur nächsten Abteilungsversammlung kommissarisch besetzen.
- (3) Der Abteilungsvorstand führt die Geschäfte der Abteilung und nimmt die Aufgaben nach § 1 wahr. Er beruft hierzu grundsätzlich monatlich eine Vorstandssitzung ein, über die ein Protokoll zu führen ist. Über Sitzung und Ergebnis sind der Aufsichtsrat und der Vorstand des Vereins durch Zusendung des Protokolls zu unterrichten.
- (4) Der Abteilungsleiter ist für die ordnungsgemäße Durchführung der ihm durch Satzung, Geschäftsordnung und Beschlüsse übertragenen Aufgaben gegenüber dem Vorstand des Vereins verantwortlich.

§ 6 Schwimmausschuss

- (1) Der Schwimmausschuss setzt sich zusammen aus
 - Schwimmwart,
 - Trainern und Übungsleitern,
 - Kampfrichterwart,
 - Übungsleiterwart.
- (2) Unter Vorsitz des Schwimmworts, der auch die Sitzungen in unregelmäßigen Abständen bei Bedarf einberuft, werden alle Angelegenheiten des Abteilungsports erörtert. Beschlüsse werden nicht gefasst.

- (3) Die Vorstandsmitglieder können an Sitzungen des Schwimmausschusses teilnehmen.
- (4) Bei Bedarf kann der Schwimmwart weitere Abteilungsmitglieder zu diesen Sitzungen hinzuziehen.

§ 7 Beschlussfassung

- (1) Beschlüsse des Vorstands und der Abteilungsversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmgleichheit gilt als Ablehnung. Änderungen der Abteilungsordnung können nur von der Abteilungsversammlung mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Abteilungsmitglieder beschlossen werden.
- (2) Über Beschlüsse ist ein Protokoll zu führen, das von Protokollführer und Abteilungsleiter zu unterzeichnen ist.
(Anmerkung: Stimmenthaltungen sind keine „abgegebenen Stimmen“ und werden daher bei der Feststellung von Mehrheiten nicht berücksichtigt.)

§ 8 Abstimmungen

- (1) Abstimmungen erfolgen durch Handzeichen.
- (2) Erscheint das Ergebnis einer Abstimmung zweifelhaft, kann sie wiederholt werden.
- (3) Wahlen erfolgen durch Handzeichen, es sei denn, dass geheime Abstimmung beschlossen wurde. Der Antrag auf geheime Abstimmung muss von mindestens 20 % der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder unterstützt werden.

§ 9 Inkrafttreten

Die Abteilungsordnung bzw. ihre Änderung tritt mit sofortiger Wirkung nach Beschlussfassung in Kraft.